

Herr David Rueetschi
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail: david.rueetschi@bj.admin.ch

3. Dezember 2013

**Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetrei-
bung und Konkurs (gewerbsmässige Gläubigervertretung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 19. September 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreiung und Konkurs (SchKG), gewerbsmässige Gläubigervertretung, Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Bei unserer Stellungnahme stützen wir uns auf die Äusserungen unserer Mitglieder im Rahmen der internen Konsultation. Darüber hinaus verweisen wir zudem auch auf die separate Stellungnahme des Schweizerischen Leasingverbands (SLV) als eines unserer Mitglieder.

Zusammenfassung:

economiesuisse befürwortet die angestrebte Neuregelung der gewerbsmässigen Gläubigervertretung (Art. 27 SchKG). Wir unterstützen, dass die Kompetenz der Kantone die gewerbsmässige Gläubigervertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren zu regeln aufgehoben wird und stattdessen eine Vertretungsberechtigung zugunsten jeder handlungsfähigen Person eingeführt wird. Damit wird schweizweit tätigen Unternehmen das Vorgehen bei der Zwangsvollstreckung erleichtert. Das führt zu Kosteneinsparungen und ist ein weiterer richtiger Schritt in Richtung eines einheitlichen Binnenmarkts und Vollstreckungsraums.

1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage soll die kantonale Kompetenz zur Regelung der gewerbsmässigen Gläubigervertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren aufgehoben werden. Nach geltendem Recht können die Kantone die Bedingungen festlegen, unter denen eine Person gewerbsmässig Dritte vor den Betreibungs- und Konkursämtern vertreten darf (Art. 27 Abs. 1 SchKG). Die gewerbsmässige Gläubigervertretung beschränkt haben insbesondere die Kantone Waadt und Genf. Diese Vertretung neben Anwälten im Kanton ansässigen „agents d'affaires“ vorbehalten; für Gläubigervertreter aus an-

deren Kantonen gilt eine Bewilligungspflicht. Damit ist es etwa für Leasinggesellschaften, Inkassobüros, Treuhandfirmen, Immobilienverwalter und Rechtsschutzversicherungen aus Kantonen ohne Zulassungsvoraussetzungen faktisch unmöglich, als Gläubigervertreter tätig zu werden. Will ein solcher ausserkantonaler Gläubiger eine Forderung gegen einen Schuldner in einem Kanton mit Zulassungsvoraussetzungen gelten machen und nicht selbst tätig werden, muss er einen lokalen Rechtsagenten engagieren.

Dadurch wird das Verfahren unnötig kompliziert und verteuert. Die heute den Kantonen unter Art. 27 Abs. 1 SchKG eingeräumte Kompetenz führt zu einer bereits nach dem Binnenmarktgesetz (BGBM) problematischen Einschränkung. Sie ist auch umso weniger zeitgemäss, als das erklärte Ziel eines einheitlichen Binnenmarkts und Vollstreckungsraums mit dem Inkrafttreten des Anwaltsfreizügigkeitsgesetzes (BGFA) 2000 und der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) 2011 weitgehend erreicht wurde.

2 Die Revision fördert die interkantonale Freizügigkeit und ist vorteilhaft für landesweit tätige Gläubigervertreter

economiesuisse befürwortet die vorgeschlagene Änderung im SchKG, jede handlungsfähige Person zur Gläubigervertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren sowie in SchKG-Summarverfahren vor Zivilgerichten zuzulassen. Die Neuregelung gewährleistet die interkantonale Freizügigkeit bei der gewerbmässigen Gläubigervertretung und schafft einen schweizweit einheitlichen Vollstreckungsraum. Sie bringt eine wünschenswerte Vereinfachung der Zwangsvollstreckung für landesweit tätige Unternehmen. Neu können Gläubiger-Unternehmen, die sich beim Inkasso vertreten lassen wollen, für sämtliche Kantone den gleichen Vertreter beauftragen. Damit können erhebliche unnötige Kosten eingespart werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Marlis Henze
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Beilage:

- Stellungnahme des Schweizerischen Leasingverbands (SLV) zur Änderung des SchKG (gewerbmässige Gläubigervertretung) vom 2. Dezember 2013